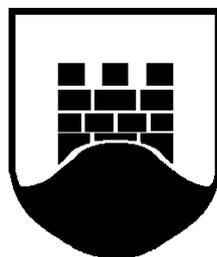


EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN

Hundereglement



vom 28. April 2004

1. Ergänzung vom 14. Dezember 2009

EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN

REGLEMENT ÜBER DIE HUNDEHALTUNG

Die Gemeindeversammlung gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. März 1970 und Absatz 3 Ziffer 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1995 über das Halten von Hunden, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

² Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

B Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

² Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden:

a. an verkehrsreichen Strassen

b. im Siedlungsgebiet

c. auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

² Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, an welchen Hunde an der Leine zu führen sind oder keinen Zutritt haben.

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem Privatareal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.

C Organisation

§ 6 Registrierung

¹ Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

² Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

³ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die gesetzlich verlangten periodischen Impfungen und erbringen den entsprechenden Nachweis.

§ 7 Gewerbemässige Zucht

Die gewerbemässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.

D Gebühren

§ 8 Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung setzt alljährlich bei der Beratung des Voranschlages die Gebühren fest.

² Die Gemeindeversammlung kann als Lenkungsmassnahme, zur Verringerung der Hundedichte, für den zweiten und jeden weiteren Hund höhere Gebühren beschliessen. ¹

Gebührenpflichtig sind:

- a. Hund pro Haushalt und Jahr
- b. jeder zusätzliche Hund pro Haushalt und Jahr
- c. für gewerbsmässige Zucht nach § 7 eine Grundgebühr jährliche Gebühr gemäss a. und b.
- d. einmalige Einschreibgebühr
- e. Verwaltungsgebühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, Einforderungen der Impfnachweise und ähnliches
- f. Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an die/den Halter/in: effektive Kosten

³ Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Absatz 1 lit. a, b und c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

⁴ Die Gebühren nach Absatz 1 und 2 lit. a, b, und c werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁵ Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen die Gebühren nach Absatz 1 **und 2** ganz oder teilweise erlassen.

¹ Ergänzung vom 14. Dezember 2009

E Massnahmen und Strafen

§ 9 Massnahmen

¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 10 zu prüfen.

² Wenn Anordnungen nach Absatz 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 10 Strafen

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung, können – sofern nicht kantonales Recht vorgeht – Strafen bis Fr. 1'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglementes.

F Schlussbestimmungen

§ 11 Übergangsbestimmung

In-Kraft-Treten 1. Januar 2005, Gebühren analog zu § 8, Absatz 2.

§ 12 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kraft. Dadurch werden alle damit im Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.

Die Einwohnergemeindeversammlung Zunzgen hat das vorliegende Reglement am 28. April 2004 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG ZUNZGEN

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeverwalter

gez. Ruth Sprunger

gez. Daniel Brönnimann

Referendumsabstimmung vom 26. September 2004:

Mit 629 gegen 295 Stimmen wurde dem vorliegenden Reglement über die Hundehaltung zugestimmt.

Mit Verfügung Nr. 778 vom 19. November 2004 durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Kanton Basel-Landschaft genehmigt.